

Studierendenparlament der Universität Potsdam

28. Wahlperiode

Beschluss einer Ordnung zur Nutzung des Studentischen Kulturzentrums (KuZe)

Antrag Nr.

A28/XXXX

Datum

18.11.2024

Antragsteller

AStA

Antrag

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam beschließt:

die anhängende Nutzungsordnung für das studentische Kulturzentrum zu verabschieden.

GO-Antrag: §16 Absatz 2 StuPa-GO auf Überweisung in den Satzung & Ordnungsausschuss.

Begründung

Diese Ordnung zur Nutzung des Studentischen Kulturzentrums (KuZe) wurde entwickelt, da als öffentliche Verwaltung immer eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich ist. Nur durch eine klar geregelte Ordnung kann sichergestellt werden, dass die Vergabe und Nutzung der Räumlichkeiten rechtssicher und transparent erfolgt. Sie bildet somit die notwendige Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Nutzung des KuZe.

Die Ordnung gewährleistet eine transparente und gerechte Vergabe der Räumlichkeiten. Die Festlegung klarer Antragsvoraussetzungen und Entscheidungskompetenzen dient der Sicherstellung, dass die Nutzung des KuZe den Interessen der Studierendenschaft entspricht und den satzungsmäßigen Aufgaben gerecht wird.

Die Unterteilung in dauerhafte Nutzung und Einzelnutzung ermöglicht es, sowohl langfristige Projekte als auch kurzfristige, einmalige Veranstaltungen zu fördern. Die Voraussetzung, dass die dauerhafte Nutzung nur durch einen jährlichen Beschluss des Studierendenparlaments erfolgen kann, stellt sicher, dass die Räumlichkeiten bedarfsgerecht und verantwortungsvoll genutzt werden.

Die unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten für gemeinnützige Zwecke unterstützt das Engagement der Studierenden, ohne zusätzliche finanzielle Hürden aufzubauen. Gleichzeitig wird durch die Regelung, dass ein Teil eventueller Einnahmen in den Erhalt des KuZe fließt, sichergestellt, dass das Kulturzentrum nachhaltig erhalten werden kann und den Studierenden auch in Zukunft zur Verfügung steht.

Diese Ordnung schafft somit einen Rahmen, der die Interessen der Studierendenschaft wahrt und gleichzeitig die Transparenz und Nachhaltigkeit der Nutzung der Räumlichkeiten sicherstellt.

Finanzielle Auswirkung für die Studierendenschaft

Prognostizierter Verwaltungsaufwand in Höhe von bis zu 20 Wochenstunden.

Ordnung zur Nutzung des Studentischen Kulturzentrums (KuZe)

Präambel

Das Studentische Kulturzentrum (KuZe) dient der Förderung der kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Studierenden der Universität Potsdam. Diese Ordnung regelt die Vergabe von Räumlichkeiten an Nutzer*innengruppen und stellt sicher, dass die Nutzung im Einklang mit der Satzung der Studierendenschaft steht.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	1
§ 1 Antragsberechtigung	1
§ 2 Zweckbindung	1
§ 3 Arten der Nutzung	1
§ 4 Antragstellung und Entscheidung	2
§ 5 Nutzungsvertrag	2
§ 6 Unentgeltliche Nutzung und Einnahmen	2
§ 7 Schlussbestimmungen	2

§ 1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zur Nutzung der Räumlichkeiten des KuZe sind:

1. Organe der Satzung oder Nutzer*innengruppen, die aus mindestens sieben Studierenden der Universität Potsdam bestehen, die sich einem Zweck widmen, der in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt ist.
2. Einzelne Studierende der Universität Potsdam, die die Räumlichkeiten für einzelne Veranstaltungen nutzen möchten.
3. Studierende anderer Universitäten, mit denen ein entsprechender Kooperationsvertrag vorliegt.
4. Nicht-studentische Gruppen, die die Räumlichkeiten gegen ein Entgelt nutzen möchten.

§ 2 Zweckbindung

(1) Die Nutzer*innengruppen müssen sich einem Zweck widmen, der den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß Satzung entspricht. Dies umfasst insbesondere:

1. Wahrnehmung studentischer Interessen im Bereich der Universität Potsdam und in der Öffentlichkeit,
2. Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (gemäß BbgHG),
3. Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden,
4. Unterstützung und Vertretung sozialer Belange der Studierenden,
5. Pflege überregionaler und internationaler studentischer Beziehungen.

§ 3 Arten der Nutzung

Die Nutzung der Räumlichkeiten des KuZe kann wie folgt erfolgen:

1. **Dauerhafte Nutzung**
Die dauerhafte Nutzung von Räumlichkeiten ist Gruppen vorbehalten, die aus mindestens sieben Studierenden der Universität Potsdam bestehen. Diese Nutzung bedarf eines jährlichen Beschlusses des Studierendenparlaments (StuPa).
2. **Einzelnutzung für Veranstaltungen**
Einzelne Studierende der Universität Potsdam können die Räumlichkeiten für einzelne Veranstaltungen nutzen. Die Vergabe erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) auf Antrag.
3. **Nutzung durch nicht-studentische Gruppen**
Nicht-studentische Gruppen können die Räumlichkeiten des KuZe gegen ein Entgelt nutzen. Bei der Vergabe ist den studentischen Gruppen Vorrang zu gewähren.

§ 4 Antragstellung und Entscheidung

- (1) Anträge zur Nutzung der Räumlichkeiten des KuZe sind schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über die dauerhafte Nutzung von Räumlichkeiten erfolgt durch das Studierendenparlament (StuPa) auf Grundlage eines Antrags, der durch den AStA geprüft wird.
- (3) Die Entscheidung über die Einzelnutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen erfolgt direkt durch den AStA.
- (4) Die Entscheidung über die Nutzung durch nicht-studentische Gruppen erfolgt durch den AStA, unter Berücksichtigung des Vorrangs für studentische Gruppen.

§ 5 Nutzungsvertrag

- (1) Für jede genehmigte Nutzung wird ein Nutzungsvertrag zwischen dem AStA und der Nutzer*innengruppe bzw. der antragstellenden Person abgeschlossen.
- (2) Der Nutzungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Nutzer*innen sowie die Bedingungen der Raumnutzung.

§ 6 Unentgeltliche Nutzung und Einnahmen

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 erfolgt unentgeltlich, wenn die Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (2) Sollten durch die Vergabe von Räumlichkeiten Einnahmen durch die Nutzer*innen generiert werden, so ist ein Teil dieser Einnahmen für den Erhalt des Studentischen Kulturzentrums (Haushalt) abzuführen.
- (3) In den Fällen von § 3 Nr. 3 sollen die Nutzungsgebühren die Betriebskosten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments.

Begründung

Diese Ordnung zur Nutzung des Studentischen Kulturzentrums (KuZe) wurde entwickelt, da als öffentliche Verwaltung immer eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich ist. Nur durch eine klar geregelte Ordnung kann sichergestellt werden, dass die Vergabe und Nutzung der Räumlichkeiten rechtssicher und transparent erfolgt. Sie bildet somit die notwendige Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Nutzung des KuZe.

Die Ordnung gewährleistet eine transparente und gerechte Vergabe der Räumlichkeiten. Die Festlegung klarer Antragsvoraussetzungen und Entscheidungskompetenzen dient der Sicherstellung, dass die Nutzung des KuZe den Interessen der Studierendenschaft entspricht und den satzungsmäßigen Aufgaben gerecht wird.

Die Unterteilung in dauerhafte Nutzung und Einzelnutzung ermöglicht es, sowohl langfristige Projekte als auch kurzfristige, einmalige Veranstaltungen zu fördern. Die Voraussetzung, dass die dauerhafte Nutzung nur durch einen jährlichen Beschluss des Studierendenparlaments erfolgen kann, stellt sicher, dass die Räumlichkeiten bedarfsgerecht und verantwortungsvoll genutzt werden.

Die unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten für gemeinnützige Zwecke unterstützt das Engagement der Studierenden, ohne zusätzliche finanzielle Hürden aufzubauen. Gleichzeitig wird durch die Regelung, dass ein Teil eventueller Einnahmen in den Erhalt des KuZe fließt, sichergestellt, dass das Kulturzentrum nachhaltig erhalten werden kann und den Studierenden auch in Zukunft zur Verfügung steht.

Diese Ordnung schafft somit einen Rahmen, der die Interessen der Studierendenschaft wahrt und gleichzeitig die Transparenz und Nachhaltigkeit der Nutzung der Räumlichkeiten sicherstellt.